

Landgericht Darmstadt
Aktenzeichen:
14 O 67/22

Verkündet am: 09.11.2023

EINGEGANGEN
17. Nov. 2023



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

hairfree GmbH vertr.d.d.Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

hat das Landgericht Darmstadt – 3. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht [REDACTED] anstelle der Kammer gemäß § 349 Abs. 3 ZPO im

schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit am 19.10.2023 endender Schriftsatzfrist für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, auf ihrer Website gegenüber Verbrauchern mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ zu werben, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben wird, wie geschehen auf der Website www.hairfree.com gemäß Screenshots nach Anlage K 3 (rote Umrahmung nur zur Verdeutlichung der Verletzungshandlung).
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) bzw. Ordnungshaft bis zu 6 Monate angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.500,- € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.10.2022 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.10.2022 zu bezahlen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- VI. Das Urteil ist bezüglich der Unterlassungsverpflichtung (Antrag zu I.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin, ein in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragener Verbraucherschutzverband, verlangt von der Beklagten Unterlassung der blickfangmäßigen Werbung auf ihrer Website mit dem Claim „dauerhaften Haarentfernung“, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gewährleistet werden könne, sowie Zahlung einer Vertragsstrafe.

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen, das Haarentfernungsbehandlungen mittels Lichttechnologie anbietet.

Am 23.10.2009 gab die Beklagte gegenüber der Klägerin eine Unterlassungsverpflichtungserklärung (Bl. 28 d.A.) ab, wonach sich die Beklagte gegenüber der Klägerin verpflichtete,

„1. es ab dem 01.12.2009 zu unterlassen, in geschäftlichem Verkehr im Internet für eine „dauerhafte Haarentfernung“ zu werben, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben wird;

2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung nach der Ziffer 1. eine von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. nach billigem Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht auf ihre Billigkeit zu überprüfen ist, an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. zu zahlen, wobei eine Haftung für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist.

Die Unterlassungserklärung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die zu unterlassene Handlung infolge einer Gesetzesänderung der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtmäßig wird.“

Mit Schreiben vom 26.11.2009 (Bl. 293 d.A.) mahnte der damalige Rechtsanwalt der Klägerin im Hinblick auf die abgegebene Unterlassungserklärung die unterbliebene Zahlung der Abmahnpauschale an.

Die Beklagte warb an mehreren Stellen auf ihrer Website www.hairfree.de mit einer „dauerhaften Haarentfernung“, ohne dass dabei in Form eines unmittelbar in den entsprechenden Schriftzügen bzw. in unmittelbarer Nähe zu diesen platzierten Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks darauf hingewiesen wurde, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben wird. Ausweislich des vorgelegten Screenshots (Anl. K3) befanden sich im Kopf- bzw. Navigationsbereich der Webseite ein über die gesamte Breite der Website reichender Schriftzug „DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG MIT REINEM LICHT“ und ein im Navigationsmenü links platzierter, als Logo hervorgehobener Schriftzug „hairfree DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG MIT REINEM LICHT“. Auf der Startseite befand sich zudem in großer Schriftgröße zentral der Schriftzug „hairfree DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG“. Diese Schriftzüge waren nicht mit einem Sternchenzusatz, Hyperlink oder einer Fußnote verknüpft.

Am unteren Ende der Website (Bl. 19 d.A.), welches erst nach Scrollen zu erreichen war, befand sich rechts unten ein Reiter „*Hinweis“, auf dessen Klick hin sich eine Unterseite öffnete, auf der im Fließtext darauf hingewiesen wurde, dass die Behandlung in Ausnahmefällen, etwa bei

hellen, nicht pigmentierten Haaren oder bei Hirsutismus, nicht zum gewünschten Ergebnis der Dauerhaftigkeit führe.

Unter der Rubrik „Institut auswählen“ bzw. „Termin vereinbaren“ war sowie im Fließtext auf der Internetseite (Anl. B8, Bl. 134 d.A.), soweit von dauerhafter Haarentfernung die Rede war, hinter dem Wort „dauerhaft“ ein Sternchenzusatz gesetzt (Anl. K8, Bl. 174 ff. d.A.), der ebenfalls mit einem Hyperlink versehen war, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Hyperlink unmittelbar auf die genannte Unterseite mit dem Hinweis oder bloß auf den Link „*Hinweis“ gerichtet war.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass es keine Methode zur zeitlich unbegrenzten Entfernung aller Haare in einem zu behandelnden Bereich gibt, so dass bei einer „dauerhaften Haarentfernung“ mittels Lichttechnologie, bei der die Haarwurzeln zerstört werden, nicht sichergestellt werden kann, dass an der behandelten Stelle nie wieder Haare zu finden sein werden. Es können immer wieder im Laufe des Lebens Haare mit neuen Haarwurzeln entstehen. Insbesondere bei hellen, nicht pigmentierten Haaren, bei überdurchschnittlich starkem Haarwuchs, etwa bei Hirsutismus, und z.B. aufgrund hormoneller Umstellungen können wiederholte Behandlungen erforderlich werden.

Mit Schreiben vom 01.08.2022 (Bl. 23 ff. d.A.) mahnte die Klägerin die Beklagte unter Bezugnahme auf die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 23.10.2009 ab und forderte sie erfolglos zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,- € auf. Zugleich forderte die Klägerin die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer neuen strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, nach der die Vertragsstrafe nicht unter 11.000,- € zu bemessen ist.

Die Abmahnung, das Verlangen der Vertragsstrafe sowie das Verlangen einer neuen strafbewehrten Unterlassungserklärung wies die Beklagte mit Schreiben vom 12.08.2022 zurück (Bl. 37 ff. d.A.).

Am 16.08.2022 änderte die Beklagte ihren Internetauftritt dahingehend ab, dass sie nun hinter jedes „dauerhaft“ einen Sternchenzusatz mit Hyperlink setzte und *Hinweise „zu dauerhaft“ gab, nach denen die „dauerhafte Haarentfernung“ nur eine hohe Erfolgschance habe und die Behandlung in näher erläuterten Ausnahmefällen nicht zum gewünschten Ergebnis der Dauerhaftigkeit führen könne.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte sich wettbewerbswidrig verhalte, wenn sie auf der einen Seite vollmundig mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ werbe und gleichzeitig an anderer Stelle klarstelle, dass ein solcher Erfolg nicht gewährleistet werden kann. Zumal die Aufklärung über den nicht gewährleisteten, dauerhaften Behandlungserfolg, lediglich an ganz versteckter Stelle über eine Verlinkung im Footer der Webseite (Anlage K 3, Seite 5, rechts unten) erfolgt sei. Angesichts der blickfangmäßigen Aussage bestehe für die Verbraucher kein Anlass am Erfolg der Behandlungsmethode zu zweifeln, zumal die angesprochenen

Verkehrskreise unter einer „dauerhaften Haarentfernung“ überwiegend eine solche „für immer“ verstünden.

Vor dem Hintergrund, dass einzelne Bevölkerungsgruppen (hellblonden, weißhaarigen und rothaarigen Personen) generell vom Behandlungserfolg ausgenommen seien, verstoße die plakative Headline ebenso wie die übrigen Werbehinweise einer dauerhaften Haarentfernung auf der Startseite gegen die vom BGH aufgestellten Grundsätze zur Einhaltung der Transparenzvorgaben bei Blickfangwerbung.

Die Klägerin beantragt,

- I. es der Beklagten zu untersagen, auf ihrer Website gegenüber Verbrauchern mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ zu werben, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben wird, wie geschehen auf der Website www.hairfree.com gemäß Screenshots nach Anlage K 3 (rote Umrahmung nur zur Verdeutlichung der Verletzungshandlung);
- II. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer I. genannte Verbot ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) bzw. Ordnungshaft bis zu 6 Monate anzudrohen;
- III. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.500 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;
- IV. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der angesprochene Verkehrskreis unter einer „dauerhaften Haarentfernung“ nur eine Haarentfernung, die einen langen Zeitraum überdauert, verstehe, wobei dem angesprochenen Verkehrskreis klar sei, dass eine Erfolgsgarantie nicht gegeben werden könne und gegeben werde. So sei bekannt, dass sich im Laufe des Lebens und mit zunehmendem Alter Haare mit neuen Haarwurzeln entstehen, die vorher nicht vorhanden gewesen seien, so dass die Notwendigkeit einer erneuten Behandlung bereits deshalb logisch und denknotwendig sei.

Ausweislich des Dudens bedeute der Begriff „dauerhaft“ zunächst „einen langen Zeitraum überdauernd“. Der Begriff der „dauerhaften Haarentfernung“ habe sich allgemein für die

Methodik der Haarentfernung mittels Lichttechnologie etabliert, wie der entsprechende Wikipedia-Artikel (Bl. 96 ff. d.A.), die Werbung von Konkurrenzunternehmen der Beklagten, Hautärzten und Kosmetikstudios (Bl. 101 ff. d.A.), Artikel aus Magazinen (Bl. 130 ff. d.A.) sowie eine Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums (Bl. 133 d.A.) zeigten.

Die Beklagte behauptet, dass es, was unstreitig ist, 13 Jahre keine Beanstandungen durch die Klägerin gegeben habe, was belege, dass die tatsächliche Umsetzung der Unterlassungsverpflichtung der Beklagten auf der Website dem seinerzeitigen Verständnis der Regelung und dem Willen der Parteien entsprochen habe.

Außerdem gehe die Klägerin nicht entsprechend gegenüber Wettbewerbern der Beklagten, Hautärzten und Kosmetikstudios vor, die sämtlich in gleicher Weise für die gleiche Methodik der Haarentfernung mittels Lichttechnologie mit dem Begriff der „dauerhaften Haarentfernung“ würben.

Schließlich bestreitet sie mit Nichtwissen, dass 2009 ein Unterlassungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei, da sie keine Unterlagen mehr zu diesem Vorgang habe. Überdies handele es sich auch um eine auf der Grundlage der Chronologie und des Inhalts der beiderseitigen Erklärungen zu beantwortende Rechtsfrage. Im Übrigen habe die streitgegenständliche Umsetzung und Gestaltung ihrer Website den Vorgaben der von ihr abgegebenen Unterlassungserklärung entsprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den dazugehörigen Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 S. 1, 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG einen Anspruch auf Unterlassung der Werbung auf ihrer Website gegenüber Verbrauchern mit einer „dauerhaften Haarentfernung“, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben ist.

Die Beklagte warb unstreitig im Kopf- und Navigationsbereich sowie auf der Startseite ihrer Webseite in herausgestellter und Aufmerksamkeit erweckender Weise mit einer „dauerhaften Haarentfernung“, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) in räumlicher innerhalb des Blickfanges darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht

gegeben ist (Anl. K3, Bl. 15 ff. d.A.). Diese blickfangmäßige Werbung der Beklagten mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ stellt eine gemäß den §§ 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 12 UWG unzulässige geschäftliche Handlung dar, da sie hinsichtlich des Begriffs „dauerhaft“ irreführend und hierdurch geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Irreführend ist eine geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 2 UWG, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält, die nach dem hierdurch erweckten Verständnis nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt (BGH, Urteil vom 12.05.2022, Az.: I ZR 203/20; BGH, Urteil vom 25.11.2021, Az.: I ZR 148/20).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 15.10.2015, Az.: I ZR 260/14; BGH, Urteil vom 28.11.2002, Az.: I ZR 110/00) darf eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe für sich genommen nicht unrichtig oder auch nur für den Verkehr missverständlich sein. Eine irrtumsausschließende Aufklärung kann in solchen Fällen durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen, wenn dieser am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt.

Die Beklagte stellte auf ihrer Startseite gleich an mehreren Stellen den uneingeschränkten Erfolg („dauerhafte Haarentfernung“) ihrer Behandlungsmethode blickfangmäßig heraus: Ausweislich des vorgelegten Screenshots (Anl. K3) befanden sich im Kopf- bzw. Navigationsbereich der Webseite ein über die gesamte Breite der Website reichender Schriftzug „DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG MIT REINEM LICHT“ und ein im Navigationsmenü links platzierter, als Logo hervorgehobener Schriftzug „hairfree DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG MIT REINEM LICHT“. Auf der Startseite befand sich zudem in großer Schriftgröße zentral der Schriftzug „hairfree DAUERHAFTE HAARENTFERNUNG“. Diese Schriftzüge waren allesamt nicht mit einem Sternchenzusatz, Hyperlink oder einer Fußnote verknüpft.

Bei isolierter Betrachtung dieser blickfangmäßigen Werbung kann hierdurch eine fehlerhafte Vorstellung beim durchschnittlich informierten und aufmerksamen Verbraucher vermittelt werden, da sie entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten den Eindruck erweckt, die Behandlungsmethode der Beklagten sei tatsächlich und uneingeschränkt erfolgversprechend. Unstreitig jedoch kann bei Menschen mit hellblonden, weißen und roten Haaren, Menschen mit überdurchschnittlich starkem Haarwuchs und bei hormonellen Umstellungen u.U. kein oder nur ein eingeschränkter Behandlungserfolg erzielt werden. Mithin ist die plakative Hervorhebung einer „dauerhaften Haarentfernung“ zumindest in Bezug auf einen bestimmten Bevölkerungsanteil nicht bzw. nur eingeschränkt zutreffend. Mit einer entsprechenden Einschränkung der Wirksamkeit der Behandlungsmethode muss der durchschnittlich

informierte Verbraucher – ohne entsprechende Aufklärung – jedenfalls nicht rechnen. Der Umstand, dass der Behandlungserfolg zumindest bei bestimmten Personengruppen nicht gewährleistet ist, ist für den durchschnittlichen Verbraucher zweifelsohne nicht erkennbar.

Darüber hinaus verkennt die Beklagte im Rahmen ihrer Argumentation, dass ein Durchschnittsverbraucher gerade keine konkrete Vorstellung über die Wirksamkeit einer „dauerhafte Haarentfernung“ mittels Lichttechnologie mitbringen muss. Folglich spielen weder der Umstand, dass sich die Behandlung tatsächlich nur auf Körperbehaarung bezieht und auf solche einwirken kann, die zum Zeitpunkt der Behandlung auch vorhanden ist, noch die Tatsache, dass in der Kosmetikbranche in gängiger Weise von der Methode der Haarentfernung mittels Lichttechnologie als einer „dauerhaften Haarentfernung“ gesprochen wird, im Hinblick auf das Irreführungspotential dieser Angabe eine Rolle. Denn der Durchschnittsverbraucher wird sich eine Vorstellung über eine „dauerhafte Haarentfernung“ mittels Lichttechnologie zunächst nur aus dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „dauerhaft“ bilden.

Über das Informationsbedürfnis des Wortes „dauerhaft“ in Bezug auf den maßgeblichen, normal informierten und angemessen aufmerksamen Verbraucher vermag die Kammer auf der Grundlage des Parteivortrags und ihrer eigenen Sachkunde ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst entscheiden, weil sie zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehört (BGH, Urteil vom 02.10.2003, Az.: I ZR 150/01).

Die Auffassung der Beklagten, dass das Wort „dauerhaft“ lediglich i.S.v. „einen langen Zeitraum überdauernd“ zu verstehen sei, vermag dabei nicht zu überzeugen. Der Begriff „dauerhaft“ ist nicht synonym mit dem Begriff „langfristig“ zu verstehen. Denn dem Begriff „dauerhaft“ wohnt im vorliegenden Kontext ein Moment der zumindest beabsichtigten Endgültigkeit inne, wie die auch im Duden zum Begriff „dauerhaft“ aufgeführten Beispiele sowie die Wortbedeutung „beständig“ bestätigen. Auf diesen Ableitungszusammenhang kommt es entscheidend an, da die angegebenen Wortbedeutungen den zu erklärenden Begriff natürlich nur näherungsweise und damit am besten nur in einer Gesamtschau beschreiben können. Die Angabe „dauerhafte Haarentfernung“ ruft in den angesprochenen Verkehrskreisen überwiegend die Vorstellung einer Haarentfernung für immer hervor, also, dass im behandelten Areal künftig keine Haare mehr wachsen (OLG Bamberg, Beschluss vom 01.07.2013, Az.: 3 U 77/13; LG Karlsruhe, Urteil vom 06.07.2023, Az.: 15 O 8/23).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass durch die Angabe „dauerhafte Haarentfernung“ gerade auch bei Personen, die bereits einen gewissen Leidensweg hinter sich gebracht haben, also neben der Rasur Methoden wie das Waxing, die Verwendung von Enthaarungscremes etc. getestet haben, die „erlösende“ Vorstellung einer Haarentfernung für immer hervorgerufen werden kann. Dass solche Personen über die

unterschiedlichen gängigen Methoden der Haarentfernung bereits umfassend informiert sind, insbesondere eine Vorstellung über den Behandlungserfolg bei einer Haarentfernung mittels Lichttechnologie haben und darüber Bescheid wissen, dass eine zeitlich unbegrenzte Entfernung aller Haare im durch Lichttechnologie zu behandelnden Bereich nicht möglich ist, kann nicht angenommen werden.

Abgesehen davon gehören zu den angesprochenen Verkehrskreisen darüber hinaus zudem Personen, die sich aus Schönheitsgesichtspunkten oder auch aufgrund krankheitsbedingter Störungen für eine Haarentfernung interessieren, aber ebenfalls keine konkrete Vorstellung über eine „dauerhafte Haarentfernung“ mittels Lichttechnologie mitbringen. Dann ist auch die Annahme der Beklagten fernliegend, dass für die angesprochenen Verkehrskreise selbstverständlich sei, dass sich die versprochene „Dauerhaftigkeit“ nur auf Körperbehaarung, die zum Zeitpunkt der Behandlung vorhanden ist, und nicht auf einen behandelten Bereich als solchen beziehen kann.

Auch eine Übertreibung der Wirksamkeit des Behandlungserfolges durch den Ausdruck „dauerhaft“ kann und muss ein durchschnittlich informierter und verständiger, situationsbedingt aufmerksamer Verbraucher nicht erkennen. Der Verkehr erwartet hier eine Aufklärung.

Einer Irreführung durch die Angabe „dauerhafte Haarentfernung“ steht insbesondere nicht entgegen, dass sich am unteren Ende der Website ein Reiter „*Hinweis“ befand, auf dessen Klick hin sich eine Unterseite öffnete, auf der darauf hingewiesen wurde, dass die Behandlung in Ausnahmefällen, etwa bei hellen, nicht pigmentierten Haaren oder bei Hirsutismus, nicht zum gewünschten Ergebnis der Dauerhaftigkeit führe. Gleichermaßen spielt keine Rolle, dass an einigen Textstellen im Fließtext bzw. unter der Rubrik „Institut auswählen“ bzw. „Termin vereinbaren“, in denen von einer „dauerhaften Haarentfernung“ die Rede war, ein Sternchenzusatz gesetzt war. Denn eine irrtumsausschließende Aufklärung kann durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis nur erfolgen, wenn dieser am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt (Bornkamm/Feddersen, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG, 41. Aufl. 2023, § 5 Rn. 1.87). Bei der blickfangmäßigen Werbung im Kopf- und Navigationsbereich sowie auf der Startseite der Webseite war im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit der Angabe „dauerhafte Haarentfernung“ kein Sternchenzusatz bzw. Hyperlink gesetzt. Der „*Hinweis“ am Seitenende steht in keinem räumlichen Zusammenhang zum Blickfang. Für einen Durchschnittsverbraucher ist anhand der alleinigen Bezeichnung als „*Hinweis“ auch nicht isoliert erkennbar, worauf sich der Hinweis bezieht.

Die Wiederholungsgefahr ist bereits deshalb gegeben, weil die Beklagte gegen die von ihr am 23.10.2009 abgegebenen Unterlassungserklärung verstoßen hat, indem sie im Zeitraum vom

01.08.2022 bis zum 15.08.2022 im Kopf- und Navigationsbereich sowie auf der Startseite ihrer Webseite in herausgestellter und Aufmerksamkeit erweckender Weise mit einer „dauerhaften Haarentfernung“ warb, ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks) darauf hinzuweisen, dass eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der dauerhaften Haarentfernung auch bei fachgerechter Durchführung nicht gegeben wird. Die Formulierung „ohne zugleich (z.B. in Form eines Sternchenzusatzes oder eines Hyperlinks)“ ist, wie sich bereits aus dem klarstellenden Klammerzusatz ergibt, zweifelslos dahingehend auszulegen, dass der Hinweis, etwa der Sternchenzusatz oder der Hyperlink in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Formulierung „dauerhafte Haarentfernung“ stehen muss, so dass eine direkte Zuordnung zu der Werbeaussage „dauerhafte Haarentfernung“ möglich ist.

Im Rahmen der Auslegung ist zudem zu berücksichtigen, dass es typischerweise darum geht, eine Situation herzustellen, wie sie nach Erwirkung eines gerichtlichen Unterlassungsurteils bestünde, damit die Wiederholungsgefahr und der Unterlassungsanspruch entfallen. Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung des BGH zu den neuen Regeln der Blickfangwerbung, also dass in Fällen bei denen der Blickfang durch einen aufklärenden Hinweis zu relativieren ist, sich bereits beginnend seit den Jahren 2002 und damit deutlich vor der hier abgegebenen Unterlassungserklärung entwickelt hat, und sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Parteien vorliegend hinter diesen Regeln zurückbleiben wollten, ist die Auslegung der Klägerin nach Ansicht der Kammer zutreffend.

Die Argumentation der Beklagten, mit dem Wort „zugleich“ sollte lediglich ein Zusammenhang zu ihrer Werbung insgesamt und nicht zu der Dienstleistung „dauerhafte Haarentfernung“ hergestellt werden, überzeugt bereits nach dem Wortlaut der Unterlassungserklärung nicht. Dem Adverb „zugleich“ kommt im vorliegenden Kontext die Bedeutung einer räumlichen Verknüpfung zu. Eine entsprechende Verpflichtung zur Kenntlichmachung ist nur dann sinnvoll, wenn der Verbraucher nicht die gesamte Website durchscrollen bzw. auf Unterseiten durchsuchen muss.

Die Wiederholungsgefahr besteht vorliegend auch deshalb, weil die Beklagte die mit der Abmahnung der Klägerin verbundene Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 01.08.2022 ablehnte.

Im Übrigen entfällt die Wiederholungsgefahr nicht bereits dadurch, dass die Beklagte am 16.08.2022 ihren Internetauftritt dahingehend abänderte, dass sie nun hinter jedes „dauerhaft“ einen Sternchenzusatz mit Hyperlink setzte und „*Hinweise zu dauerhaft“ gab, nach denen die „dauerhafte Haarentfernung“ nur eine hohe Erfolgschance habe und die Behandlung in näher erläuterten Ausnahmefällen nicht zum gewünschten Ergebnis der Dauerhaftigkeit führen könne.

Durch einen Wegfall der Störung wird die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt (Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG, 41. Aufl. 2023, § 8 Rn. 1.49).

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ist auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Die Beklagte hat den ihr obliegenden Beweis, dass die Klägerin die angegriffene geschäftliche Handlung der Beklagten im Zeitraum vom 01.12.2009 bis zum 16.08.2022 zumindest ab einem bestimmten früheren Zeitpunkt als Sommer 2022 kannte oder kennen musste, nicht geführt.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,- €.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe setzt den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner voraus und kann nicht auf eine (einseitige) strafbewehrte Unterlassungserklärung für gestützt werden.

Vorliegend ist der Unterlassungsvertrag spätestens durch die konkludente Annahme gemäß § 151 BGB der von der Beklagten abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 23.10.2009 (Anl. K3, Bl. 28 d.A.) zustande gekommen. Ausweislich des vorgelegten Schreibens vom 26.11.2009 (Bl. 293 d.A.) wird deutlich, dass die Klägerin unter Bezugnahme auf die abgegebene Erklärung die Zahlung der Abmahnpauschale begehrt. Der damalige Bevollmächtigte der Klägerin hat neben der Bestätigung deren Eingangs der Unterlassungserklärung auch konkludent dem Inhalt der Erklärung zugestimmt und diese mithin vorbehaltlos angenommen.

Soweit die Beklagte den Abschluss eines Unterlassungsvertrages mit Nichtwissen bestreitet, ist nach § 138 Abs. 4 ZPO dies unbeachtlich. Die Umstände, die zum Abschluss der Unterlassungserklärung und damit zum Vertragsschluss führten, sind Gegenstand eigener Wahrnehmung. Der Beklagten hätte vielmehr im Rahmen einer ihr obliegenden sog. sekundären Darlegungslast vortragen müssen, weshalb ein entsprechender Vertrag nicht zustande gekommen sei. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erstmals im hiesigen Verfahren einen entsprechenden Vertragsabschluss bestritten hat. Vorgerichtlich hat sich die Beklagte allein mit dem aus ihrer Sicht nicht gegebenen Verstoß und dem Eintritt der auflösenden Bedingung auseinandergesetzt.

Die im zwischen den Parteien geschlossenen Unterlassungsvertrag vereinbarte Vertragsstrafe nach Hamburger Brauch ist mit dem genannten Verstoß gegen die Unterlassungspflicht der

Beklagten im Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 15.08.2022 gemäß § 339 S. 2 BGB, wie bereits oben dargelegt, verwirkt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach Ansicht der Kammer angemessen und zwischen den Parteien nicht streitig.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zahlung von 243,51 € aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Klägerin hat die Beklagte wegen o.g. unlauterer geschäftlicher Handlung berechtigterweise gemäß § 13 Abs. 1 UWG unter Beachtung der gemäß § 13 Abs. 2 UWG erforderlichen Pflichtangaben abgemahnt.

Die Klägerin hat seit Rechtshängigkeit der Klage in analoger Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB ab dem 08.10.2022 gegen die Beklagte gemäß den §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Abs. 1 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Darmstadt, 14.11.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

